

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
, Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. September 2014

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0015-BMFJ - I/3/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2232/J betreffend Mutter-Kind-Pass und Kinderbetreuungsgeld, welche die Abgeordneten Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) und 4)

Geburts- jahr	30+6		20+4		15+3		12+2p		eaKBG	
	Kürzung KBG		Kürzung KBG		Kürzung KBG		Kürzung KBG		Kürzung KBG	
	Anzahl Fälle	% von ge- samt	Anzahl Fälle	% von ge- samt	Anzahl Fälle	% von ge- samt	Anzahl Fälle	% von ge- samt	Anzahl Fälle	% von ge- samt
2002	1.486	1,76								
2003	1.641	1,96								
2004	1.657	1,91								
2005	1.471	1,71								
2006	1.395	1,63	0	0,00	0	0,00				

2007	1.105	1,46	5	0,07	3	0,08				
2008	817	1,44	11	0,05	36	0,37				
2009	736	1,41	13	0,05	32	0,34	10	1,64	2	0,09
2010	751	1,59	22	0,09	19	0,34	22	0,42	11	0,09
2011	413	1,60	16	0,11	8	0,24	16	0,48	0	0,00
Gesamt	11.472	1,68	67	0,07	98	0,31	48	0,53	13	0,06

Kriterien:

- Es sind jene Fälle aufgelistet, bei denen das 36. Lebensmonat des Kindes spätestens am 31.7.2014 beendet wurde.
- Es wurden keine Fälle berücksichtigt, bei denen der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes vor dem Eintritt des Kürzungszeitraumes beendet wurde (zb weitere Geburt).

Antwort zu Frage 2)

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist eine Auswertung nicht möglich, insbesondere wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, ob überhaupt die gesamte Bezugsdauer beantragt wurde oder etwa aus sonstigen Gründen allgemeine Anspruchsvoraussetzungen und somit der Grundanspruch wegfielen (zb Wohnortwechsel ins Ausland, nachfolgende Geburt).

Folgende Beträge werden (unter der Voraussetzung, dass die gesamte Bezugsdauer von beiden Elternteilen in Anspruch genommen wird) nicht ausbezahlt:

Variante	Summe
30 plus 6	2.616
20 plus 4	2.496
15 plus 3	2.400
12 plus 2	2.500
Ea KBG	2.475

Antwort zu Frage 3) und 9)

Eine diesbezügliche Auswertung ist mangels Statistik nicht möglich, da in jenen Fällen, in denen der Nachweis nicht erbracht wird, die Gründe hierfür auch nicht bekannt sind.

Im Hinblick darauf, dass für den Nachweis eine Frist bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besteht (diesbezüglich kam es ab dem Jahr 2004 sogar zu einer Ausdehnung der Nachweisfrist), zahlreiche Informationsmaßnahmen bestehen und sogar Erinnerungsschreiben als Serviceleistung versendet werden, halte ich die Frist nicht nur für angemessen sondern sogar für überaus großzügig.

Eine differenzierte statistische Erhebung der einzelnen Gründe wäre im Hinblick auf eine dafür gesetzlich zu schaffende Verpflichtung für die Eltern, die Gründe für den Nichtnachweis dem KV-Träger zu melden (samt Sanktionsmaßnahmen), sowie des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der ohnehin schon hohen Verwaltungskosten, keineswegs gerechtfertigt.

Seit Ausdehnung der Frist sind in meinem Ressort auch keine Beschwerden wegen bloßen Ablaufs der Nachweisfrist bekannt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Kürzungsfällen fast ausschließlich um versäumte Untersuchungen handelt.

Antwort zu Frage 5)

Da mit diesen 4 weiteren Untersuchungen kein Bezug des Kinderbetreuungsgeldes verknüpft ist, liegen dem BMFJ keinerlei Daten dazu vor.

Antwort zu Frage 6)

Weder liegen Zahlen vor, wie hoch der Betrag ist, der an Kinderbetreuungsgeld nicht ausbezahlt wurde, weil Untersuchungen nicht durchgeführt bzw. nicht nachgewiesen wurden, noch ist die Höhe der „Einsparungen“ aufgrund nicht in Anspruch genommener Untersuchungen bzw. der Mehraufwand aufgrund etwaiger späterer Folgekosten im allgemeinen Gesundheitswesen wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung bekannt.

Korrekterweise müssten aber alle diese Beträge gegenübergestellt werden.

Antwort zu Frage 7), 8) und 10)

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die im Programm vorgeschriebenen Untersuchungen als Maßnahmen zum Schutz von Schwangeren und Kleinkindern samt den entsprechenden Fristen vom Gesetzgeber beschlossen wurden.

Es handelt es sich somit um keine Fragen der Vollziehung und es obliegt dem Gesetzgeber, diesbezüglich allfällige andere Regelungen zu treffen.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Programm die Säuglingssterblichkeit in Österreich deutlich gesenkt werden konnte und dass die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen seit der Einführung im Jahr 1974 kontinuierlich weiterentwickelt und dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung angepasst wurden, halte ich als Familien- und Jugendministerin die Teilnahme am Untersuchungsprogramm für sehr wichtig. Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass die Leistungen für Schwangere und Kinder kostenfrei angeboten werden und dass für diese Legislaturperiode auch eine Weiterentwicklung des Mutter - Kind - Pass - Programmes geplant ist.

Was die Nachweispflicht betrifft, so endet die Frist hierfür in allen Varianten mit dem dritten Geburtstag, sodass den Nachweispflichtigen ausreichend Zeit bleibt, die erforderlichen Bestätigungen beizubringen. Entstehen in Einzelfällen dennoch finanzielle Notlagen, so greifen allenfalls subsidiäre Versorgungssysteme.

Antwort zu Frage 11)

Aus meiner Sicht handelt es sich bei der Auszahlung des vollen statt des halben Kinderbetreuungsgeldes bereits um einen Bonus und keine Strafe.

Über das bestehende System hinausgehende Bonuszahlungen in rund 98 bis 99 % der Fälle sind budgetär nicht möglich.

Antwort zu Frage 12)

Die Nichtdurchführung der Untersuchungen der Mutter während der Schwangerschaft hat nicht automatisch eine Kürzung des KBG für den Vater zu Folge sondern nur dann, wenn dieser die Nichtdurchführung zu vertreten hat. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Antwort zu Frage 13)

Durch die zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgen vollautomatisierte Erinnerungsschreiben an die Mütter bzw. Väter auf dem Postweg, wenn der Nachweis – abhängig von der gewählten Variante - zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist.

Konkrete Informationen zum Thema finden sich u.a.



- im Informationsblatt, welches anlässlich der Antragstellung auf Kinderbetreuungsgeld ausgegeben wird und dessen Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigt wird
- im Mitteilungsschreiben gemäß § 27 Abs. 2 KBGG
- in der Broschüre Kinderbetreuungsgeld
- in der Broschüre Familienkompass
- im Mutter - Kind - Pass sowie in der Begleitbroschüre dazu
- auf den Webseiten www.bmfj.gv.at, www.bmg.gv.at, www.help.gv.at

Antwort zu Frage 14)

Es handelt sich nicht um eine Frage der Vollziehung. Abgesehen davon verweise ich auf die inhaltliche Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Gesundheit.

Mit besten Grüßen

Dr. Sophie Karmasin

6 von 6	Signaturwert 	kfqQFGTmdMrZwW/+3lxn8aapGT6t3YODigxpAmbrac3eongDKmng 2112/AP-XXV/GP-Anfrageprüfung /DÉNOVZF3Bmnvln4DJ1JY1+JBpxC63aGpgo8AXxv0sdf34r7djFRz9Bxej/hRFawEPiz0sHf3IML 70113ljAzT6FOQwwLs11s6d3U7uQkuoLZ7URFqyaEjQmrKmb8r690ysmDont3OGWCrwGHiksNSdz8 tuUNdPApfdUNUfa6ijjvQR8F6jOhfx4KSTJrKWUuMRoflhExiWB4Gpwjblx4ZSM6X/Opq+s5/Gd6 mfNM/Xzc6dxYkF4X+THJC7Z1C56Ge+KY2A==
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-17T08:55:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1192254
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	